



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Träger von Kindertagesstätten

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
im Land Rheinland-Pfalz

Kommunale Spitzenverbände

Liga der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege
im Land Rheinland-Pfalz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Evangelische Kirche im Land Rheinland-Pfalz
Rheinstraße 101
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
37-Kindertagespflege
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Gerstein
Gerstein.Hartmut@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-293
06131 967-12293

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. §45 SGB VIII Hier: Erweiterte Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG für Beschäftigte in be- triebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ (BZRG) vom 16. Juli 2009 ist am 01. Mai 2010 in Kraft getreten. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist

1/2

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

dabei besonders der neue § 30 a BZRG relevant, mit dem ein erweitertes Führungszeugnis für Personen eingeführt wurde, die im jugendnahen Bereich tätig werden.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die Kritik aufgegriffen, wonach bislang die Führungszeugnisse für Schutzzwecke in der Kinder- und Jugendhilfe zu wenig aussagekräftig seien. In den bisher üblichen Führungszeugnissen erscheinen Erstverurteilungen nur bei einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten. § 30a BZRG sieht vor, dass für Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird. In diesem sind auch Verurteilungen zu Sexualstraftaten im untersten Strafbereich aufgenommen.

Bei beabsichtigten Beschäftigungen ab dem 01. Mai 2010 ist die Prüfung der persönlichen Eignung grundsätzlich nur noch anhand eines erweiterten Führungszeugnisses auf der Grundlage des § 30 a BZRG vorzunehmen. Dies gilt ab diesem Zeitpunkt auch für eine regelhafte Überprüfung des beschäftigten Personals nach jeweils spätestens 5 Jahren (vgl. § 72a SGB VIII). Die Registerauskünfte sind von den Trägern zu den Personalakten zu nehmen und dem Landesjugendamt auf Verlangen vorzulegen.

Bei neu eingestellten Leitungskräften in Einrichtungen, für die dem Landesjugendamt bislang ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde vorgelegt werden musste, ist ab sofort ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

Nach § 30 a Abs. 2 BZRG muss der Antragsteller bei der zuständigen Meldebehörde eine schriftliche Aufforderung der Beschäftigungsstelle vorlegen, dass ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG benötigt wird. Mit dieser Aufforderung bestätigt die Beschäftigungsstelle, dass die Voraussetzungen zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses erfüllt sind. Gleichzeitig wird dadurch bescheinigt, dass das Führungszeugnis für einen die Gebührenbefreiung rechtfertigenden Verwendungszweck (Mitarbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe) benötigt wird.

Ein Musterschreiben zur Vorlage bei der Meldebehörde ist diesem Rundschreiben beigelegt. Bitte informieren Sie Ihre zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das neue Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Birgit Zeller

Anlage